Wandel der politischen Strukturen des Kantons Appenzell I.Rh. in den 90er Jahren

Autor(en): **Breitenmoser, Franz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **40 (1999)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-405345

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wandel der politischen Strukturen des Kantons Appenzell I.Rh. in den 90er Jahren

Franz Breitenmoser, Ratschreiber

1. Vorbemerkungen

Bei der Betrachtung des Wandels der politischen Strukturen des Kantons Appenzell I.Rh. in den 90er Jahren dürfte es zum Einen interessant und zum Andern informativ sein, kurz auf die wichtigsten politischen Ereignisse im Kanton in den 70er und 80er Jahren zurückzublenden.

1.1. 70er Jahre

Frauenstimmrecht

Der Beginn der 70er Jahre war **einerseits** von der Diskussion um das Frauenstimmrecht geprägt. So wurde an der Landsgemeinde 1969 ein Initiativbegehren betreffend die Einführung des fakultativen Frauenstimmrechtes in Schul- und Kirchgemeinden abgelehnt, während die vom Grossen Rat vorgeschlagene Frauenbefragung gutgeheissen wurde.
Nachdem die konsultative Befragung der Frauen über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in Schul- und Kirchgemeinden vom 12. Oktober 1969 mit 1093 Ja- und 1359 Nein-stimmen eine sehr ansehnliche Anzahl Befürworterinnen ergab, wurde der Landsgemeinde 1970 von der Standeskommission und vom Grossen Rat der Landsgemeindebeschluss über die Revision von Art. 16 der Kantonsverfassung betreffend die fakultative Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in Kirch- und Schulgemeinden unterbreitet. Gleichzeitig hatten die Jungbürger (Vorgänger der Gruppe für Innerrhoden, GFI) eine Gegeninitiative betreffend die (obligatorische) Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in Kirch- und Schulgemeinden eingereicht. Nachdem die Initiative der Jungbürger klar abgelehnt wurde, verwarf der Souverän «nach einmaliger Wiederholung des Wahlaktes mit knappem Mehr» auch die Vorlage des Grossen Rates.
Besser erging es der gleichen Vorlage der Standeskommission und des Grossen Rates im Jahre 1971, welche mit grossem Mehr gutgeheissen wurde.
Weitere Anläufe zur Einführung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechtes scheiterten in der Folge in den Jahren 1973 und 1982.

Strukturänderungen

Auf der andern Seite wurde der politische Alltag anfangs der 70er Jahre mit einer aus heutiger Sicht bemerkenswerten Diskussion um die Anpassung der kantonalen Strukturen an die «Aufgaben der neuen Zeit» belebt.

Während der Grosse Rat die Revision von verschiedenen Artikeln der Kantonsverfassung, welche den Zweck hatte, die Landesteile (Inneres Land und Äusseres Land) auszubauen, vorschlug, beantragten die Jungbürger die Einsetzung eines Verfassungsrates.
Die Landsgemeinde 1971 verwarf beide Vorlagen mit deutlichem Mehr.
Dem hierauf erhobenen Initiativbegehren der in der Zwischenzeit aus den Jungbürgern hervorgegangenen Gruppe für Innerrhoden (GFI), welche das Ziel hatte, die Landesteile zu stärken sowie einen Landrat des Innern Landes einzusetzen und die Urnenwahl der Gemeinden einzuführen, setzte der Grosse Rat den Entwurf eines Gesetzes über die Landesteile entgegen, welcher wiederum eine allgemeine Stärkung der Landesteile zum Inhalt hatte. Bei der grossrätlichen Vorlage sollten die Mitglieder des Grossen Rates im innern Landesteil die Mitglieder des Rates des innern Landesteils bilden.
Beide Vorlagen wurden an der Landsgemeinde 1972 wiederum mit grossem Mehr verworfen. Damit war offensichtlich die «Lust» auf Strukturänderungen, wie sich zeigen sollte, auf längere Zeit gestillt.

Verkehrssanierung Steinegg

Die Landsgemeinde vom 26. April 1970 hiess für die Erstellung der Entlastungsstrasse Appenzell einen Kredit von Fr. 13,3 Mio. gut. Während der Bau der Strasse bis zur Einführung in die Weissbadstrasse im Raume Steinegg ohne grössere Schwierigkeiten erstellt werden konnte, begann im Jahre 1974 in Bezug auf die Verkehrssanierung Steinegg bzw. die Einführung der Entlastungsstrasse im Raume Steinegg ein langandauernder Prozess, welcher bis heute nicht abgeschlossen ist. Das Projekt harrt trotz der Landsgemeindebeschlüsse in den Jahren 1974, 1977, 1983, 1984, 1987 und 1996 immer noch der Verwirklichung.

Finanzreferendum

Auf einen entsprechenden Antrag der Standeskommission bzw. des Grossen Rates wurde im Jahre 1976 von der Landsgemeinde das **fakultative** Finanzreferendum eingeführt. Die Durchsetzung des **obligatorischen** Finanzreferendums im Jahre 1979 gegen den Willen der Standeskommission erfolgte in einem nicht sehr üblichen Verfahren direkt an der Landsgemeinde, nachdem vorgängig eine entsprechende Initiative der GFI vom Grossen Rat nicht auf die Traktandenliste der Landsgemeinde gesetzt worden war.

Weitere Geschäfte

Als weitere wichtige Geschäfte der 70er Jahre sind zu erwähnen: die Einführung des 8. Schuljahres (1971), Gewässerschutzgesetz (1972), Gesundheitsgesetz (1974), Gesetz betreffend Beiträge an öffentliche Verkehrsunternehmen (1977), neues Kurtaxengesetz (1978), Gesetz über das öffentliche Fürsorgewesen (1979).

1.2. 80er Jahre

Anders gestalteten sich die 80er Jahre. Zwar erfolgte mit der Annahme eines neuen Baugesetzes an der Schneelandsgemeinde 1985 eine umfassende Neuregelung des Baurechtes und mit einer neuen Strafprozessordnung im Jahre 1986 wurde das Strafprozessrecht wesentlich umgestaltet. Zudem wurden mit dem neuen Schulgesetz (1984), dem Gesetz betreffend Beiträge an kantonale Hochschulen (1980), dem Gesetz über die Berufsbildung (1986) und dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge (1987) im Schul- und Berufsbildungswesen wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Auch wurde das Initiativrecht (nach der direkten Einführung des obligatorischen Finanzreferendums im Jahre 1979) neu geregelt. Von Bedeutung waren auch das erste Wirtschaftsförderungsgesetz (1981), ein neues Gastgewerbegesetz (1981), das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (1982), das Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (1987), das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (1988) sowie im Jahre 1989 das Jagdgesetz sowie das Gesetz über die Handels- und Gewerbepolizei.

Bauvorhaben

Die 80er Jahre waren klar von der **Beschlussfassung** der Landsgemeinde **von verschiedenen Bauvorhaben,** so dem Neubau des Ostflügels des Gymnasiums und dem Neubau der Rotbachbrücke im Jahre 1981, dem Ausbau der Gaiserstrasse im Jahre 1984, dem Umbau des Westflügels des Gymnasiums im Jahre 1987, der Renovation des Bürgerheimes Appenzell im Jahre 1988 und dem Neubau des Werkhofes Bleiche im Jahre 1989 geprägt. Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang der Neubau des Pflegeheimes und die Sanierung des Krankenhauses Appenzell Ende der 70er/anfangs der 80er Jahre bleiben. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass die Krediterteilung im Jahre 1978 wegen des fehlenden obligatorischen Finanzreferendums durch den Grossen Rat erfolgen konnte und die Überschreitung des Kostenvoranschlages (ohne Nachtragskredit) von rund Fr. 3 Mio. Einiges zu reden gab. Inklusive Krankenhaus und Pflegeheim waren somit in den 80er Jahren Baukosten von fast Fr. 27,5 Mio. zu begleichen.

2. Ausgangslage im Jahre 1990

2.1. Landsgemeinde vom 29. April 1990 und deren Auswirkungen

Nein zu Frauenstimmrecht und Buherre Hanisef

An der denkwürdigen Landsgemeinde vom 29. April 1990 sind die vom Grossen Rat einstimmig gutgeheissenen Landsgemeindebeschlüsse betreffend die Einführung des Frauenstimmrechtes mit einem Stimmenverhältnis von 6:4 und betreffend Erteilung eines Kredites für den Umbau und die Erweiterung des Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs mit einem Stimmverhältnis von 2:1 klar abgelehnt worden.

Staatsrechtliche Beschwerde 1989

Bereits am 5. April 1989 hatte Theresa Rohner, Appenzell, bei der Standeskommission das Gesuch gestellt, es sei ihr die aktive Teilnahme an der Landsgemeinde vom 30. April 1989 zu bewilligen. Die Standeskommission wies dieses Gesuch gestützt auf den geltenden Art. 16 der Kantonsverfassung ab. Gegen diesen Entscheid erhob Theresa Rohner am 22. Mai 1989 Staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Mit Verfügung vom 10. Oktober 1989 sistierte der Präsident der ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung das Staatsrechtliche Beschwerdeverfahren im Einvernehmen mit der Beschwerdeführerin bis zur Landsgemeinde 1990.

Initiativbegehren

Nach der Landsgemeinde vom 29. April 1990 bildete sich unverzüglich ein Initiativkomitee, welches in der Folge ein von 1185 Personen unterzeichnetes Initiativbegehren zur Einführung des Frauenstimmrechtes einreichte. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen wurde von zwei Stimmberechtigten die Initiative betreffend Abschaffung der Landsgemeinde frist- und formgerecht hinterlegt.

Staatsrechtliche Beschwerden 1990

Am 20. Mai 1990 reichten Mario Sonderegger und weitere 48 im Kanton wohnhafte Männer und am 29. Mai 1990 Ursula Baumann und weitere 52 im Kanton wohnhafte Frauen gegen den Landsgemeindebeschluss vom 29. April 1990 betreffend die Einführung des Frauenstimmrechtes beim Schweizerischen Bundesgericht Staatsrechtliche Beschwerde ein.

Ausserordentliche Landsgemeinde

Die Gruppe für Innerrhoden ihrerseits stellte den Antrag, es sei zur Behandlung des Initiativbegehrens betreffend das Frauenstimmrecht eine ausserordentliche Landsgemeinde durchzuführen. Der Antrag wurde damit begründet, das Initiativbegehren sollte zu einer Standortbestimmung in Bezug auf das Image und die Existenz des Kantons benützt werden, da dem Kanton mit der mehrmaligen Ablehnung des Frauenstimmrechtes grosser Schaden entstanden sei. Es wurde zudem befürchtet, dass sich bei einem entsprechenden Entscheid des Bundesgerichtes der Kanton als entmündigt vorkommen müsste.
Der Grosse Rat setzte sich am 27. August 1990 mit dem Antrag der Gruppe für Innerrhoden eingehend auseinander und fasste den Beschluss, keine ausserordentliche Landsgemeinde durchzuführen. Auf der anderen Seite wurde einstimmig beschlossen, das Initiativbegehren betreffend Einführung des Frauenstimmrechtes der Landsgemeinde 1991 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten.

Motion auf eidgenössischer Ebene

Der Grosse Rat vom 26. November 1990 befasste sich wiederum mit der Einführung des Frauenstimmrechtes, gemäss einer Bemerkung von Landammann Beat Graf bereits zum vierten Mal innerhalb eines Jahres. In diesem Zusam-

menhang wurde u.a. davon Kenntnis genommen, dass drei Motionen im Nationalrat zum fehlenden Frauenstimmrecht im Kanton Appenzell I.Rh. erheblich erklärt worden waren. Es wurde innerhalb der Debatte des Grossen Rates die nicht unberechtigte Meinung vertreten, das Frauenstimmrecht werde immer mehr zu einem eigentlichen Prüfstein für die Landsgemeinde.

Empfehlung für Landsgemeinde 1991

Im Zuge dieser unmissverständlichen und auch unangenehmen Situation fasste der Grosse Rat **ohne jede Enthaltung** den einstimmigen Beschluss, der Landsgemeinde 1991 dringend zu empfehlen, der Einführung des Frauenstimmrechtes zuzustimmen, während die Initiative betreffend Abschaffung der Landsgemeinde mit allen gegen drei Stimmen zur Ablehnung weitergeleitet wurde.

Entscheid Bundesgericht

Nur einen Tag später, am 27. November 1990, hiess das Bundesgericht die Staatsrechtlichen Beschwerden von Mario Sonderegger sowie Ursula Baumann und Mitbeteiligten gut. Das Bundesgericht stellte unmissverständlich fest, dass den Frauen die politischen Rechte im Kanton Appenzell I.Rh. gestützt auf Art. 16 Abs. 1 KV in Verbindung mit den Art. 4 Abs. 2 BV und Art. 6 Abs. 2 BV zustehen. Auf die Staatsrechtliche Beschwerde von Theresa Rohner wurde in Anbetracht dieses Entscheides nicht eingetreten.

Fazit

Damit war das Initiativbegehren betreffend Einführung des Frauenstimmrechtes obsolet geworden und der Landsgemeinde 1991 musste nur noch das Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Landsgemeinde sowie der von der Standeskommission mit geringen Änderungen eingebrachte Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Umbau und die Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs unterbreitet werden.

Auswirkungen

Der Entscheid des Bundesgerichtes warf anfänglich hohe Wellen und es stellte sich die etwas bange Frage, ob und wie sich dieser sowohl auf die Landsgemeinde selbst als auch auf die unterbreiteten Geschäfte auswirken würde.

2.2. Bericht Karasek

Auftrag APPIO

Die Standeskommission hatte im Jahre 1988 dem Unternehmungsberatungsbüro Karasek und Partner, Zürich, im Hinblick auf eine zukünftige Informatikstrategie den Auftrag erteilt, ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten. Im Laufe der Bearbeitung entwickelte sich der Auftrag auch in Richtung Organisation und

Raum der kantonalen Verwaltung, wobei das Projekt unter dem einschlägigen Namen «APPIO» (appenzell-innerrhodisches Informatik-, Organisations- und Raumkonzept) nicht nur bekannt wurde, sondern die Behörden und Institutionen des Kantons während ca. 8 Jahren beschäftigte.

Vorstellung APPIO

Die Standeskommission stellte den APPIO-Bericht dem Grossen Rat an der Sitzung vom 13. Juni 1989 und damit der Öffentlichkeit vor, wobei ausgeführt wurde, der Bericht sei insbesondere dazu erstellt worden, dass die Verwaltung den Herausforderungen der Zeit gewachsen sei. Nebst den Informatiküberlegungen, welche vorwiegend technischer Natur seien, weise der Bericht auch auf eine Verbesserung der Strukturen hin, welche u.a. mit der Verringerung der Mitgliederzahl der Standeskommission verwirklicht werden könnten. Die Standeskommission habe verschiedene Varianten mit und ohne Reduktion der Standeskommission geprüft und werde den politischen Teil des Berichtes in eine Vernehmlassung geben. Der Grosse Rat nahm vom Bericht stillschweigend Kenntnis.

Interregnum

Die Standeskommission orientierte den Grossen Rat an der Session vom 27./28. November 1989 kurz über die eingegangenen Stellungnahmen. Dabei wurde festgehalten, die Meinungen seien nicht sehr einheitlich. Die Standeskommission werde die Vernehmlassungen auswerten und das Ergebnis dem Grossen Rat präsentieren. Dem Vorschlag der Bildung einer grossrätlichen Kommission stand die Standeskommission eher ablehnend gegenüber.

APPIO-Kommissionen

An der Neu- und Alträt-Session vom 18. Juni 1990 unterbreiteten sieben Hauptleute und Ratsherren dem Grossen Rat den Antrag, es sei eine Kommission zur Weiterbearbeitung des APPIO-Berichtes einzusetzen. Der Grosse Rat hiess den Antrag gut, wobei festgelegt wurde, dass in der Kommission je ein Vertreter der Standeskommission, der Bezirke, der Feuerschaugemeinde Appenzell, der CVP, der GFI, der Arbeitnehmervereinigung, des Bauernverbandes, des Handels- und Industrievereines sowie des Gewerbeverbandes Einsitz nehmen sollte. Die Standeskommission kam auf ihre Einsitznahme in der APPIO-Kommission an der a.o. Session vom 27. August 1990 zurück und ersuchte den Grossen Rat um Entbindung von diesem Mandat mit der Begründung, sie sei als Auftraggeberin und Verfasserin des APPIO-Berichtes befangen. Der Grosse Rat entsprach diesem «etwas überraschenden» Antrag der Standeskommission, welche ihrerseits im Gegenzug den Ratschreiber als Sekretär zur Verfügung stellte.

Auftrag

Die Kommission hatte eine Analyse der politischen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der Überschaubarkeit, der Bürgernähe, der Effizienz und der

Wirtschaftlichkeit mit Einbezug der Tragbarkeit für die Amtsinhaber vorzunehmen und dem Grossen Rat regelmässig Bericht über die Kommissionsarbeit zu erstatten und Anträge zu stellen.

3. Entwicklung der Strukturänderungen ab dem Jahre 1991

3.1. Landsgemeinde 1991

Landsgemeinde mit Frauen

Die Landsgemeinde vom 28. April 1991 unter erstmaliger Teilnahme der Frauen, welche recht zahlreich erschienen, lehnte das Initiativbegehren betreffend Abschaffung der Landsgemeinde im Verhältnis 2:1 ab und hiess den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für den Umbau und die Erweiterung des Hauses Buherre Hanisefs und des Rathauses mit der Angliederung eines neuen Landesarchivs im gleichen Verhältnis gut.

Damit konnte eine mehr als 20-jährige Auseinandersetzung (Frauenstimmrecht) dank Mithilfe des Bundesgerichtes und den unmissverständlichen Landsgemeindebeschlüssen 1991 ad acta gelegt werden. Mit der Annahme des Museumsprojektes konnte zudem ein Werk verwirklicht werden, welches für den Kanton von grosser kultureller und volkswirtschaftlicher Bedeutung war.

Der Kanton wurde zudem frei für neue Herausforderungen, welche mit der Bildung der APPIO-Kommission bereits ein Jahr zuvor eingeleitet worden waren und welche nunmehr ohne das Damoklesschwert des Frauenstimmrechtes in Angriff genommen werden konnten.

3.2. Anträge der APPIO-Kommission

Zwischenbericht

Die APPIO-Kommission legte dem Grossen Rat am 10. Juni 1991 einen Zwischenbericht vor, in welchem zum Ausdruck kam, dass die Kommission die Bearbeitung eines Bezirksmodelles (Auflösung des Innern Landes und der Feuerschaugemeinde Appenzell) und eines Gemeindemodelles (Auflösung der Bezirke im innern Landesteil und der Feuerschaugemeinde Appenzell) vorsehe. Während beim Bezirksmodell die Bezirke gestärkt werden sollten, sehe das Gemeindemodell zwei vollumfängliche Gemeinden (Appenzell und Oberegg) vor.

Schlussbericht

Der Grosse Rat diskutierte an der Session vom 25. und 26. November 1991 den Schlussbericht der APPIO-Kommission vom 19. November 1991 sehr eingehend. Die APPIO-Kommission schlug vor, der Landsgemeinde 1992 das Bezirks- und Gemeindemodell als Alternativen zu unterbreiten.

Stellungnahme der Standeskommission

Die Standeskommission ihrerseits vertrat die Meinung, die Vorlage von Alternativen an die Landsgemeinde sei verfassungsmässig nicht richtig, da die Kantonsverfassung nur bei einer Totalrevision eine Vorlage vorsehe. Wenn der Landsgemeinde zwei Modelle unterbreitet werden sollten, dann sollten ihr ausgearbeitete Entwürfe vorgelegt werden.

Auf der andern Seite war unbestritten, dass die sogenannte Gewaltentrennung (Trennung Grosser Rat/Standeskommission), die Reduktion der Mitglieder der Standeskommission und des Grossen Rates sowie die Lockerung des Amtszwanges als eigenständige Strukturanpassungen unabhängig von den beiden Modellen verwirklicht werden könnten.

Auftrag an Standeskommission

Der Grosse Rat beauftragte die Standeskommission nach einlässlicher Diskussion sowohl für das Bezirks- als auch für das Gemeindemodell und den Status quo zuhanden der Landsgemeinde 1992 eine Vorlage auf Verfassungsebene auszuarbeiten. Die APPIO-Kommission wurde aufgelöst. Dass die Situation trotz der eingehenden Diskussion eher unklar und etwas verworren war, geht aus der Aussage von Landammann Beat Graf nach der Abstimmung hervor, die Standeskommission werde also auf die nächste Session etwas vorbereiten, die Frage sei nur, in welcher Form.

3.3. Konsolidierung im Jahre 1992

Neuer Auftrag an Standeskommission

Die Standeskommission machte in ihrer Botschaft vom 4. Februar 1992 darauf aufmerksam, dass die Auswirkungen des Bezirks- oder Gemeindemodelles nur möglich seien, wenn die Revisionsvorschläge minutiös aufgelistet würden, so dass eine Vorlage an der Landsgemeinde 1992 in keinem Fall möglich sei. Der Grosse Rat kam in diesem Sinne auf den Beschluss vom 25./26. November 1991 zurück und beauftragte die Standeskommission wiederum nach eingehender Diskussion, auf spätestens die Gallenrats-Session 1993 eine Vorlage im Sinne des Bezirksmodelles und des Gemeindemodelles auf Verfassungsstufe auszuarbeiten.

Landsgemeinde 1992

Die Landsgemeinde 1992 hiess Verfassungsrevisionen gut, die auf die Einführung des Frauenstimmrechtes zurückzuführen waren, nämlich die Anpassung der Kantonsverfassung an das eingeführte Frauenstimmrecht und die Erhöhung der Unterschriftenzahl für das fakultative Finanzreferendum von 100 auf 200, nachdem die Zahl der Stimmberechtigten mit dem Frauenstimmrecht von rund 4500 auf etwas mehr als 9000 angestiegen war. Im Weiteren wurde in Angleichung an die andern Kantone das Stimmrechtsalter 18 beschlossen. Für

die Führung eines zukünftigen Museums wurde die Errichtung einer Stiftung Museum Appenzell gutgeheissen.

3.4. Erste Weichenstellungen im Jahre 1993

3.4.1. Landsgemeinde

Landrecht

Die Landsgemeinde vom 25. April 1993 erklärte sich mit einer weiteren, vorbereitenden Verfassungsrevision einverstanden, indem das Landrecht in Zukunft nicht mehr von der Landsgemeinde, sondern vom Grossen Rat erteilt werden sollte.

3.4.2. Gewaltentrennung / Amtszwang

Der Grosse Rat setzte sich im Zuge der bereits früher als richtig erachteten modellunabhängigen Strukturveränderungen am 25. Oktober 1993 eingehend mit der Gewaltentrennung und dem Amtszwang auseinander.

Gewaltentrennung

Die Standeskommission legte hiezu den Entwurf für einen Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung vor, welcher die Trennung zwischen Grossem Rat und Standeskommission bewerkstelligen sollte. Hiezu war die Änderung verschiedener Artikel der Kantonsverfassung notwendig, wobei insbesondere folgende Artikel die Neuregelung verwirklichen sollten:

Trennung Exekutive/Legislative

Art. 22: Mit dem Wortlaut des neuen Art. 22, gemäss welchem jeder Bezirk aus den in seinem Gebiet wohnhaften Stimmberechtigten je ein Mitglied auf je 300 Bezirkseinwohner bzw. 150 Bezirkseinwohner in den Grossen Rat wählen kann, sollte klar zum Ausdruck kommen, dass die Mitglieder der Standeskommission vom Grossen Rat ausgeschlossen sind.

Die neue Formulierung bedeutete aber auch, dass die Mitglieder der Bezirksräte in Zukunft nicht mehr zugleich Mitglieder des Grossen Rates sind.

Reduktion der Mitglieder des Grossen Rates

Die Erhöhung der Einwohnerzahl von 250 auf 300 bzw. von 125 auf 150 beinhaltete gleichzeitig die Reduktion des Grossen Rates von 56 (ohne Mitglieder der Standeskommission) auf 46 Mitglieder.

Die Trennung von Bezirksrat und Grossrat machte für die erstmalige Wahl im Jahre 1995 ein recht aufwendiges Wahlverfahren notwendig, da sämtliche Bezirksräte und Grossräte separat gewählt werden mussten.

Die Reduktion der Mitglieder des Grossen Rates war nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass mit der Erhöhung der Einwohnerzahl die Sitzplätze, insbesondere für die Presse, im Grossratssaal rar wurden.
Gegen die Reduktion der Mitgliederzahl wandten sich insbesondere die Vertreter des Bezirkes Schlatt-Haslen, da in Zukunft die Garantie von mindestens fünf Grossratsmitgliedern pro Bezirk mit der Trennung ebenfalls entfiel, womit der Bezirk Schlatt-Halsen nur noch über vier Grossräte verfügte.

Fünf Sessionen

Art. 23: Mit der Festlegung des ordentlicherweise fünf Mal tagenden Grossen Rates war die Aufgabe der bisherigen Namengebungen (Verfassungsrat, Neu- und Alträt und Gallenrat) vorprogrammiert. Fünf ordentliche Sessionen wurden nicht zuletzt auch deshalb bestimmt, weil sich fünf Sessionen (zwei als ausserordentliche) im Laufe der Zeit eingebürgert hatten.

Zuständigkeit des Büros

Art. 24: Nachdem nunmehr das Büro des Grossen Rates für die Einberufung zu den Sitzungen und die Traktandenliste zuständig sein sollte, war die Frage zu regeln, wer die erste Sitzung bei einer neuen Amtsdauer einberuft und wer diese bis zur Wahl des neuen Präsidenten leitet. Der Grosse Rat entschied sich für die Standeskommission als Einberufungsbehörde und im Gegensatz zum Kanton Appenzell A.Rh. (Landammann) für den Alterspräsidenten als Eröffnungsvorsitzenden.

Stellung der Standeskommission

Art. 25: Mit dem Art. 25, gemäss welchem die Mitglieder der Standeskommission beratende Stimme und Antragsrecht haben, sollte ebenfalls zum Ausdruck gebracht werden, dass sie nicht mehr Mitglieder des Grossen Rates sind.

Kompetenzen des Grossen Rates

In den *Art. 26* bis *Art. 29* wurden die Kompetenzen des Grossen Rates festgelegt, wobei diese keine wesentlichen Änderungen erfuhren, mit Ausnahme der Wahlbefugnisse des Präsidenten und des Büros sowie der Kommission für ein Jahr und der Ergreifung des eidg. Referendums und der Standesinitiative.

4-jährige Amtsdauer

Zur Steigerung der Kontinuität wurde schliesslich im *Art. 34* eine 4-jährige Amtsdauer festgelegt, wobei diese mit den Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates übereinstimmt.

Entscheid

Die Diskussion über die Einführung der Gewaltentrennung war sehr eingehend und wurde im Rahmen der zweiten Lesung am 21. Februar 1994 nochmals in-

tensiv aufgenommen, da von verschiedenen Ratsmitgliedern die bisherige Ordnung als sehr praktikabel und effizient angesehen wurde.
Die Gewaltentrennung konnte trotzdem sehr umfassende Mehrheiten, 33:10 Stimmen am 25. Oktober 1993 und 40:11 Stimmen am 21. Februar 1994, auf sich vereinigen.

Lockerung des Amtszwanges

Keine Schwierigkeiten wurden der Vorlage betreffend die Lockerung des Amtszwanges auf vier Jahre in der gleichen Behörde (bisher 10) bzw. acht Jahre insgesamt (bisher 20) entgegen gebracht. Ein totaler Verzicht wurde insbesondere mit der Begründung abgelehnt, kleinere öffentlich-rechtliche Körperschaften könnten dadurch Probleme erhalten. Man war sich auch im Klaren darüber, dass gesundheitliche, wirtschaftliche und familiäre Gründe ebenfalls vom Amtszwang befreien können.

3.4.3. Bezirks- / Gemeindemodell

Auswirkungen

Die Standeskommission unterbreitete dem Grossen Rat auf die Session vom 22. November und 6. Dezember 1993 eine 38 Seiten umfassende Botschaft, in welcher die finanziellen Auswirkungen des Bezirks- und des Gemeindemodelles eingehend dargestellt und die Vor- und Nachteile der beiden Modelle aufgezeigt wurden.

Modifiziertes Modell

Die Standeskommission legte aber auch ein modifiziertes Modell vor, welches vorsah, dass die Aufgaben der Landesteile grösstenteils an den Kanton gehen.
Die Botschaft enthielt Verfassungsvorschläge für alle drei Modelle unter Einbezug der bereits beschlossenen modellunabhängigen Revisionen der Gewaltentrennung und des Amtszwanges sowie der noch vorzunehmenden Reduktion der Mitglieder der Standeskommission.

Neuer Auftrag an Standeskommission

In ihrem Antrag hielt die Standeskommission fest, sie halte aufgrund dieser Abklärungen sowohl das Bezirks- als auch das Gemeindemodell nicht für tauglich und stelle deshalb den Antrag, auf den Beschluss des Grossen Rates vom 25./26. November 1991 zurückzukommen und der Standeskommission neu den Auftrag zu erteilen, in Bezug auf das modifizierte Bezirksmodell eine Vorlage zuhanden der Landsgemeinde 1995 zu unterbreiten.

Detaillierte Verfassungsrevisionen

Dieser eher überraschende Antrag löste begreiflicherweise eine sehr eingehende und lange Diskussion aus. Der Grosse Rat fasste entgegen dem Antrag der

Standeskommission den Beschluss, die Standeskommission habe sowohl für ein modifiziertes Bezirksmodell als auch für das Gemeindemodell im Detail Verfassungsrevisionen auszuarbeiten und dem Grossen Rat auf die November-Session 1994 vorzulegen.

3.5. Entscheid über das Bezirks- und Gemeindemodell im Jahre 1994

3.5.1. Landsgemeinde

Die Landsgemeinde vom 24. April 1994 hiess
- die Gewaltentrennung inkl. die Reduktion der Mitglieder des Grossen Rates von 56 auf 46, mit Inkrafttreten am 30. April 1995,
- die Reduktion des Amtszwanges und
- den Verzicht der Wahl des Landschreibers und des Landweibels durch die Landsgemeinde

mit grossen Mehrheiten gut.

3.5.2. Bezirks- und Gemeindemodell

Verfassungsvorlagen

In einer 87 Seiten umfassenden Botschaft betreffend das Bezirks- und Gemeindemodell legte die Standeskommission dem Grossen Rat für die Session vom 21. November 1994 ausgearbeitete Entwürfe für Änderungen der Kantonsverfassung sowohl für das modifizierte Bezirksmodell als auch für das Gemeindemodell vor.

Aufhebung des Inneren Landes

Beide Modelle sahen die Aufhebung des Innern Landes vor. Zu berücksichtigen war zudem, dass die APPIO-Kommission in ihrem Bericht auch die Eliminierung der Feuerschaugemeinde Appenzell beantragt hatte.

Aufhebung der Feuerschaugemeinde Appenzell

Die Standeskommission beantragte, die Feuerschaugemeinde Appenzell nicht aufzuheben, ihr aber die Kompetenzen im Bereich der Raumplanung, der Bau- und Feuerpolizei sowie des Zivilschutzes zu entziehen.

Bezirksmodell

Die vorzunehmenden Verfassungsänderungen beim Bezirksmodell gestalteten sich relativ einfach, da das Innere Land in der Kantonsverfassung kaum enthalten war.

Gemeindemodell

Wesentlich komplizierter erwies sich das Gemeindemodell, welches in drei verschiedenen Varianten mit jeweils drei Untervarianten folgende Möglichkeiten ergab:
- Gemeindemodell mit jährlicher Gemeinde für Wahlen und Abstimmungen

- Gemeindemodell mit Urnenwahl und -abstimmung ohne Wahlkreise
- Gemeindemodell mit Urnenwahl und -abstimmung mit Wahlkreisen
- Gemeindemodell mit Wahl an der Urne ohne Wahlkreise, Sachabstimmungen an der Gemeinde
- Gemeindemodell mit Wahl an der Urne mit Wahlkreisen, Sachabstimmungen an der Gemeinde

Abstimmungen

Es hätten somit vorerst zur Bereinigung des Gemeindemodelles vier Abstimmungen vorgenommen werden müssen. Dem obsiegenden Gemeindemodell wären in der Folge in einer fünften Abstimmung das Bezirksmodell und das obsiegende Modell, in einer sechsten Abstimmung dem Status quo gegenüberzustellen gewesen. Aufgrund dieser komplizierten Abstimmungen beantragte die Standeskommission dem Grossen Rat, der Landsgemeinde 1995 lediglich das Bezirksmodell vorzulegen.

Sieger Bezirksmodell

In einer wiederum sehr umfassenden Diskussion stimmte der Grosse Rat dem Bezirksmodell zu, während das Gemeindemodell mit 35:21 Stimmen abgelehnt wurde.

Beibehaltung Feuerschaugemeinde

Nach einer ebenfalls ausgedehnten Diskussion über die Feuerschaugemeinde Appenzell hiess der Grosse Rat mit 36:15 Stimmen die Beibehaltung der Feuerschaugemeinde Appenzell in der bisherigen Form gut.
Damit war die dreijährige recht kurvenreiche Modell-Diskussion im Grossen Rat abgeschlossen.

3.5.3. Reduktion der Mitglieder der Standeskommission

Begründung

Die Reduktion der Mitglieder der Standeskommission wurde schon von der APPIO-Kommission in ihrem Schlussbericht vom 19. November 1991 als modellunabhängige Strukturänderung vorgeschlagen, obwohl ein entspechender Antrag der Standeskommission vom Grossen Rat im Jahre 1990 abgelehnt worden war. Die Massnahme wurde insbesondere mit der Vereinfachung und der Straffung der kantonalen Strukturen, nicht zuletzt auch nach der Aufhebung des Innern Landes, begründet.

Mit oder ohne Wahl in das Amt

Die Vorlage der Standeskommission zuhanden der Grossrats-Session vom 21. November 1994 sah die Wahl von sieben Mitgliedern, dem regierenden und dem stillstehenden Landammann sowie fünf Regierungsräten vor. Damit wäre die bisherige Wahl in das Amt entfallen und es hätte auch davon ausgegan-

gen werden müssen, dass mit der Zeit die schillernden Namen wie Statthalter, Säckelmeister usw. verschwunden wären. Der Grosse Rat verlangte, auf die zweite Lesung zwei Vorlagen der Reduktion – mit und ohne Wahl in das Amt vorzulegen, wobei sich der Grosse Rat an der Session vom 20. Februar 1995 mit 30:20 Stimmen für die Variante ohne Wahl in das Amt entschied.

3.5.4. Geschäftsreglement des Grossen Rates

Nachdem die Landsgemeinde 1994 der Gewaltentrennung mit grossem Mehr zugestimmt hatte, wurde im Grossen Rat vom 20. Juni 1994 eine siebenköpfige Kommission für die Erarbeitung des Geschäftsreglementes des Grossen Rates gewählt. Diese legte einen entsprechenden Entwurf sowie Vorschläge für die Wahlen im Jahre 1995 ebenfalls auf die Session vom 21. November 1994 vor.

Vier vorberatende Kommissionen

Der Reglementsvorschlag normierte einen gängigen, auch in anderen Kantonen bekannten Parlamentsbetrieb, wobei nebst der Staatswirtschaftlichen Kommission und den Aufsichtskommissionen über die Appenzeller Kantonalbank und die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. vier ständige, vorberatende Kommissionen:

- die Kommission für Wirtschaft (Finanzdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement sowie Volkswirtschaftsdepartement)
- die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (Erziehungsdepartement sowie Gesundheits- und Sozialdepartement)
- die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (Bau- und Umweltdepartement) sowie
- die Kommission für Recht und Sicherheit (Justiz-, Polizei- und Militärdepartement)

als richtig erachtet wurden. Danebst sollten auch ad-hoc-Kommissionen möglich sein.

Aufträge und Anfragen / Anträge mündlich / Anwesenheit der Standeskommission

Weiter wurde vorgeschlagen, im innerrhodischen Grossen Rat auch in Zukunft von eigentlichen Motionen, Postulaten etc. abzusehen, sondern zu Gunsten der Spontanität nur Aufträge und Anfragen zu reglementieren. Aus dem gleichen Grunde entschied man sich dazu, dass seitens der Mitglieder des Grossen Rates bei Änderungsvorschlägen keine schriftlichen Anträge unterbreitet werden müssen.

Aus Gründen der Kontinuität und der besseren Präsenz wurde schliesslich festgelegt, dass die Mitglieder der Standeskommission grundsätzlich während den Sessionen anwesend sein sollten.

3.6. Umsetzung der Gewaltentrennung und des Bezirksmodelles in den Jahren 1995 und 1996

3.6.1. Landsgemeinde 1995

Die Landsgemeinde vom 30. April 1995 erklärte sich mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Aufhebung des Inneren Landes) und der Reduktion der Mitglieder der Standeskommission einverstanden, wobei der Variante mit Wahl in das Amt «äusserst knapp» der Vorzug gegeben wurde.

3.6.2. Gewaltentrennung

Erster Präsident / erstes Büro

An der Session vom 19. Juni 1995 wurden der erste Präsident und das erste Büro des Grossen Rates sowie die vier vorberatenden Kommissionen mit je sieben Mitgliedern gewählt.

3.6.3. Bezirksmodell

17 Gesetzesrevisionen

Am 30. Oktober 1995 besprach der Grosse Rat in erster Lesung 17 Revisionen von Gesetzen, nachdem mit dem Beschluss über die Aufhebung des Innern Landes durch die Landsgemeinde 1995 die Verpflichtung verbunden war, die notwendigen Gesetzes-, Verordnungs- und Standeskommissionsbeschlussesänderungen bis spätestens zur Landsgemeinde 1998 vorzunehmen.

Übergang von Vermögen und Steuern

Speziell von Bedeutung waren in diesem Zusammenhang der Landsgemeindebeschluss betreffend den Übergang des Vermögens des Innern Landes und des Äussern Landes auf den Kanton und die Revision des Steuergesetzes, mit welcher die Steuern des Innern Landes dem Kanton zugeschieden wurden, während die Steuern des Äussern Landes für den Bezirk Oberegg entfielen.
Die Gesetzesänderungen betrafen im Weiteren die Erbschafts- und die Vormundschaftsbehörden, den Umweltschutz, die Güter des Innern und des Äussern Landes, den Gewässerschutz, die Fürsorge, die Gesundheit (insbesondere Übergang des Spitals und Pflegeheimes Appenzell auf den Kanton), das Grundbuch-, Zivilstands-, Betreibungs- und Zivilschutzwesen.

Inkrafttreten

Der Grosse Rat fasste zudem den Beschluss, die Umsetzung der Aufhebung des Innern Landes bereits auf den 1. Januar 1997 in Kraft zu setzen.

Initiative Bezirksgrenzen

Wohl im Sinne einer Gegenreaktion zur Ablehnung des Gemeindemodelles reichte die Gruppe für Innerrhoden am 29. September 1995 ein Initiativbegehren betreffend Bezirksgrenzen ein, welches zum Ziel hatte, die kantonale Gesetzgebung bezüglich der Bezirksgrenzen im innern Landesteil bis zum Jahre 2000 dahingehend zu revidieren, dass die dörflichen Gemeinschaften – insbesondere der Dorfbereich Appenzell (Feuerschaukreis) – nicht verschiedenen Bezirken zugehören.
Die Standeskommission stellte den Antrag, das Initiativbegehren sei abzulehnen, da zuerst die Auswirkungen der Aufhebung des Innern Landes abgewartet werden sollten.
Der Grosse Rat folgte diesem Antrag an der Session vom 27. November 1995 mit 38:2 Stimmen.

Landsgemeinde 1996

Die Landsgemeinde vom 28. April 1996 erklärte sich mit den 17 Gesetzesänderungen einverstanden. Das Initiativbegehren betreffend Bezirksgrenzen im innern Landesteil wurde abgelehnt.
An der gleichen Landsgemeinde wurde die Reduktion der Mitglieder der Standeskommission vollzogen, nachdem die demissionierenden Armleutsäckelmeister Josef Sutter und Zeugherr Walter Bischofberger nicht mehr ersetzt wurden.
Gleichsam als Neuanfang bei der Lösung von Problemen, welche nicht mehr mit Strukturänderungen zusammenhingen, revidierte die Landsgemeinde 1996 das Schulgesetz, indem es den Kanton zur Führung einer Mittelschule ermächtigte und hiess mit grossem Mehr den Erwerb des Kollegiums Appenzell zum Preis von Fr. 7,4 Mio. gut.

Umsetzung mit Grossratsbeschlüssen

An der Session vom 28. November 1996 nahm der Grosse Rat die Umsetzung der Aufhebung des Innern Landes in Bezug auf die Beschlüsse des Grossen Rates vor. Es wurden 33 Revisionen von Verordnungen und Grossratsbeschlüssen erledigt, wobei in der Folge auch noch 12 Standeskommissionsbeschlüsse zu bereinigen waren.

3.7. Neustrukturierung der Departemente

Sieben Departemente

Aufgrund der Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse betreffend die Aufhebung des Innern Landes und der Reduktion der Mitglieder der Standeskommission legte die Standeskommission dem Grossen Rat an der Session vom 17. Juni 1996 die Verordnung über die Departemente und deren Hauptaufgaben vor. Die Verordnung sah die sieben Departemente Bau und Umwelt, Erziehung, Finanzen, Gesundheit und Soziales, Justiz, Polizei und Militär, Land- und Forstwirtschaft sowie Volkswirtschaft vor.
Kultur und Sport

Nach entsprechenden Interventionen des Grossen Rates wurden zudem die bisher nicht zugeordneten Bereiche Kultur und Sport dem Erziehungsdepartement zugeschieden.

4. Übergang zum «Alltag»

«Magere» Landsgemeinde 1997

Die Strukturdiskussionen mit den sehr umfassenden Botschaften und Revisionsvorschlägen haben die politischen Institutionen, insbesondere auch die Standeskommission viel Zeit und Aufwand gekostet, wobei Landammann Carlo Schmid-Sutter sowohl die Rolle des Mentors als auch jene der Arbeitsbiene übernahm. Diese Belastung führte offensichtlich dazu, dass in der übrigen Gesetzgebungstätigkeit fast ein Stillstand erfolgte. So hatte sich die Landsgemeinde 1997 lediglich mit zwei belanglosen Geschäften, der Prämienverbilligung gemäss KVG für das Jahr 1997 und der Aufhebung der Ausverkaufsgesetzgebung, zu befassen.

Weitere wichtige Geschäfte der 90er Jahre

Dabei ist allerdings nicht ausser Acht zu lassen, dass auch während der Zeit der Strukturdiskussionen von der Landsgemeinde verschiedene wichtige Beschlüsse gefasst wurden. So im Jahre 1990 das Gesetz über die Versorgung mit Radio- und Fernsehprogrammen sowie der Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites (Fr. 10 Mio.) für den Erwerb von Grundstücken durch den Kanton. Mit dem Landsgemeindebeschluss betreffend Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Jahre 1993 wurde bezweckt, der gedämpften Wirtschaftslage zu begegnen. Neu waren das Gesetz über die amtliche Vermessung und das Gastgewerbegesetz im Jahre 1994 sowie das Alpgesetz im Jahre 1995. Einführungsgesetze zu Bundesgesetzen wurden folgende erlassen: Strassenverkehr (1992), Umwelt- und Gewässerschutz (1993), bäuerliches Bodenrecht (1994), Schuldbetreibung und Konkurs sowie Fischerei (1996). Die Landsgemeinde hatte auch zu zwei Bauvorhaben, nämlich Verwaltungsschutzbau und Kommandoposten sowie Neubau der Listbrücke Stellung zu nehmen.

Landsgemeinden 1998 und 1999

Die Ruhe des Jahres 1997 war zudem nur von kurzer Dauer, wurden doch den Landsgemeinden 1998 und 1999 bereits wieder folgende wesentliche Geschäfte unterbreitet:

1998:

- Revision der Kantonsverfassung in Bezug auf die Einführung des Verwaltungsgerichtes sowie die Aufhebung der Spangerichte und des Kassationsgerichtes

- Gesetz über das Strassenwesen
- Gesundheitsgesetz
- Spitalgesetz
- Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
- Waldgesetz

1999:

- Gerichtsorganisationsgesetz
- Verwaltungsgerichtsgesetz
- Kulturgesetz
- Errichtung der Innerrhoder Kunststiftung
- Feuerschutzgesetz
- Steuergesetz
- Tourismusförderungsgesetz

Landsgemeinde 2000
Auch die Landsgemeinde 2000 wird sich wiederum mit gewichtigen gesetzlichen Erlassen zu befassen haben, so vor allem:

- Lotteriemonopol
- Verwaltungsverfahrensgesetz
- Datenschutzgesetz
- Einführung der Staatsanwaltschaft
- Landwirtschaftsgesetz
- Sportgesetz

5. Schlussbemerkungen

Die Strukturänderungen und auch die Auflistung der vielfältigen Gesetze in den 90er Jahren zeigen, dass mit der Einführung des Frauenstimmrechtes der Weg für Erneuerungen und Verbesserungen wesentlich erleichtert und zweifellos auch gefördert wurde.
Der Rückblick über drei Jahrzehnte zeigt aber auch, dass diese sehr verschieden geprägt sein können. Während in den 70er Jahren das Frauenstimmrecht die Politszene beherrschte, welches zudem zum Dauerthema wurde, sind die 80er Jahre vor allem von der Verwirklichung von Bauvorhaben dominiert.
Ob die erfolgten Strukturänderungen und Neuerungen mit einer nicht entschiedenen Frauenstimmrechtfrage möglich gewesen wären, darf zumindest in Zweifel gezogen werden. Wie sich nämlich die Situation nach der Landsgemeinde 1991 mit einem wiederum abgelehnten Frauenstimmrecht, einem verworfenen Museum Appenzell und einer allenfalls abgeschafften Landsgemeinde präsentiert hätte, ist glücklicherweise nicht zu analysieren, da sich die politische Landschaft, nicht zuletzt dank «höherer Gewalt», völlig anders entwickelt hat.

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat sich in den 90er Jahren zweifellos zu einem funktionsfähigen und aufgeschlossenen Kanton entwickelt, welcher, auch wegen seiner guten finanziellen Situation, dazu beiträgt, dass die Lebensfähigkeit kleiner Kantone keiner weiteren Begründung bedarf.